



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aus der Praxis</b>	<b>1</b>
<b>2. Die Vergütung</b>	<b>2</b>
<b>3. Literatur-/Veranstaltungshinweise</b>	<b>3</b>

#### **1. Aus der Praxis:**

##### **Keine Werbung mit erloschener öffentlicher Bestellung**

Der Hinweis eines nicht mehr öffentlich bestellten Sachverständigen, er sei „bis 31.12.2009 ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden bei der IHK ...“ gewesen, ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unzulässig. Eine Irreführung ist deshalb gegeben, weil der Hinweis auf eine vormals bestandene öffentliche Bestellung dem durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher suggeriert, dass der Sachverständige auch weiterhin über eine Qualifikation verfügt, die die seiner nicht bestellen Mitbewerber übersteigt. Zudem provoziert ein solcher Hinweis – selbst wenn er objektiv richtig ist – die subjektive Fehlvorstellung, dass der Sachverständige auch weiterhin der Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Fortbildung sowie der Überwachung der IHK unterliegt. (LG Bonn, Urteil vom 30.09.2011 – 16 O 104/10)

##### **BGH: Amtshaftung bei Fehler eines TEH-Verifizierers**

Der BGH hat entschieden, dass für Schäden, die aufgrund einer falschen Verifizierung durch die sachverständige Stelle im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandels einem Unternehmen entstehen, nicht die sachverständige Stelle aus Vertrag, sondern die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Amtshaftung nach § 839 BGB ersatzpflichtig ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die öffentlich bestellten Sachverständigen insoweit nicht gegenüber den beauftragenden Anlagenbetreibern haften. Nach Auffassung des BGH haften auch nicht die bestellenden IHKs für entsprechende Schäden, sondern die Bundesrepublik, da der Gesetzgeber den sachverständigen Stellen diese Aufgabe gesetzlich übertragen hat und die Verifizierer bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der DEHSt mitwirken. (BGH, Urteil vom 15.09.2011 - III ZR 240/10)

##### **Bundestag beschließt Gesetz gegen überlange Gerichtsverfahren**

Der Bundestag hat am 29.09.2011 ein Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes gegen überlange Verfahren beschlossen (BTDrs. 17/3802). Danach kann der Betroffene nach erfolgloser „Verzögerungsrüge“ verschuldensunabhängig eine angemessene Entschädigung für immaterielle und materielle Nachteile verlangen. Die Entschädigung für die immateriellen Nachteile

wie beispielsweise seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren beträgt in der Regel 1.200 Euro für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist.

### **Gehörsverletzung durch Ablehnung einer Schriftsatzfrist zur Stellungnahme auf ein mündlich ergänztes Sachverständigengutachten**

Macht der Sachverständige in seinen mündlichen Erläuterungen ausführlichere Ausführungen als in seinem bisherigen Gutachten, kann dies Anlass für eine notwendige Stellungnahme geben. Die Ablehnung einer Schriftsatzfrist zur Stellungnahme kann dann eine Gehörsverletzung darstellen. (BGH, Beschluss vom 28. 7. 2011 - VII ZR 184/09 (OLG München) )

## **2. Die Vergütung:**

### **Kostenerstattung für Privatgutachten bei Verdacht eines Versicherungsbetrugs**

Die Kosten eines von dem Haftpflichtversicherer wegen des Verdachts eines lediglich vorgetäuschten Unfalls eingeholten Privatgutachtens sind nur dann erstattungsfähig i.S. von § ZPO § 91 ZPO, wenn im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht des Versicherungsbetrugs vorlagen und wenn das Gutachten bzw. die Erkenntnisse des Sachverständigen in den Prozess eingeführt werden. (OLG Celle, Beschluss vom 10. 1. 2011 - 2 W 8/11)

### **Voraussetzung für die Kostenerstattung angeordneter Sachverständigengutachten**

Eine grundsätzliche Begrenzung von notwendigen Aufwendungen für einen Sachbeistand durch die Sätze des JVEG sieht das Gesetz nicht vor. Die nach § 162 Absatz I VwGO als Voraussetzung für die Kostenerstattung angeordnete Notwendigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bezieht sich auch auf die Höhe der Aufwendungen. Eine grundsätzliche Begrenzung („Deckelung“) von notwendigen Aufwendungen durch den Betrag der Vergütung nach dem JVEG sieht das Gesetz nicht vor. Die im JVEG vorgesehenen Vergütungen können jedoch einen Anhaltspunkt für die dem Gericht obliegende Beurteilung der Frage geben, ob die entstandenen Kosten notwendig sind. (OVG Koblenz, Beschluss vom 6. 6. 2011 - 1 E 10470/11)

### **JVEG-Novellerung: BMJ gibt Referentenentwurf heraus**

Am 11.11.2011 hat das BMJ den Entwurf für ein "Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)" veröffentlicht. Artikel 7 enthält Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Diese betreffen nicht nur die Sachgebetsliste und die Höhe der Vergütung, sondern auch verfahrensrechtliche Aspekte wie etwa die Fristenregelung des § 2, den § 13 und die Einfügung eines § 8a, der die Kürzung und den Verlust der Vergütung regelt. Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf können bis Mitte März 2012 abgegeben werden. Den vollumfänglichen Entwurf inklusive Begründung finden Sie unter anderem unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/anwaltsverguetung/ref-kostrmog.pdf> .

### 3. Literatur-/Veranstaltungshinweise:

#### **IfS-Seminarprogramm 1. Halbjahr 2012 ab sofort erhältlich**

Das Institut für Sachverständigenwesen (IfS) hat auch für das 1. Halbjahr 2012 wieder ein interessantes Seminarprogramm erstellt. Neben den bewährten Einführungs-, Grund- und Vertiefungsseminaren gibt es auch im Bereich der Fortbildung Fachveranstaltungen und Weiterbildungslehrgänge. Die Veranstaltungen sind im Internet veröffentlicht und können online gebucht werden unter <http://www.ifsforum.de/ifsforum/seminare/index.html> .

#### **Neue und überarbeitete Fachliche Bestellungs Voraussetzungen der IHKs - IfS aktualisiert bundesweite Übersicht**

Das IfS hat die Übersicht der bundesweit geltenden Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen aktualisiert und die vom Bundesarbeitskreis Sachverständigenwesen des DIHK aktuell verabschiedeten neuen, bzw. überarbeiteten Bestellungs Voraussetzungen eingepflegt ([www.ifsforum.de/BestellungsVoraussetzungen](http://www.ifsforum.de/BestellungsVoraussetzungen)).

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage  
und einen guten Start in ein erfolgreiches und gesundes Jahr  
2012.*

*Industrie- und Handelskammer Limburg  
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play*

*Nadine Jung - Marc Geilenkirchen – Martina Mattlener*

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das Zurverfügungstellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de).

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*